

## 1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich (zukünftige Fahrzeughalterin/zukünftiger Fahrzeughalter)

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

die Firma als Bevollmächtigte(n)


---

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ u. Fahrz.-Ident-Nr. des Fahrzeuges
--

## 2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

---

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

### Erläuterungen:

#### 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

#### 2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden ist ab dem 01.04.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges vorausgesetzt, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Rückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur dem zukünftigen Fahrzeughalter erteilt werden.